

# Christoph Enders, Leipzig

## Rechte des Körpers?

Antworten des Rechts auf Anfragen der Philosophie

### 1 Die Person und ihr Körper

Menschen haben insofern Rechte, als sie – wie traditionell im westlichen Kultur- und Rechtskreis – als Personen anerkannt sind. Denn Rechte überhaupt, welcher Art auch immer, ordnen wir der Person zu; „jede Art von Rechten kommt nur einer Person zu“, heißt es bei *Hegel*.<sup>1</sup> Sie entspringen dabei stets einem Rechtsverhältnis, dem Rechtsverhältnis einer Person zu einer anderen Person<sup>2</sup>, kraft dessen die eine Person, das ist ihr rechtlich garantierter Anspruch, von der anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen kann.<sup>3</sup>

Denn jedes individuelle Recht auf ein Tun oder Unterlassen hängt in seiner Durchsetzung ab von einer ihm entsprechenden – gleichfalls individuell zurechenbaren – Pflicht einer Person, das geschuldete Verhalten an den Tag zu legen. Gerade und nur in Rechtsverhältnissen wechselseitig einander korrespondierender Rechten und Pflichten entfaltet sich darum die Personqualität des Menschen im Recht. Als Glied möglicher Rechtsverhältnisse ist der Mensch daher notwendig nicht allein Träger von Rechten, sondern ebenso von Pflichten. Die Einsicht, dass Rechte ohne Pflichten nicht möglich sind und Pflichten ohne Rechte nicht an-

---

Vorabveröffentlichung mit freundlicher Genehmigung der Herausgeber der „Zeitschrift für Rechtsphilosophie. Neue Folge, 6–7/2022–2023, ISBN 978-3-643-99712-8“ (= Erstveröffentlichung) sowie des LIT Verlags.

1 Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1821), in: Werke, hrsg. v. E. Moldenhauer/K.M. Michel, Bd. 7 (Frankfurt/M.: Suhrkamp1970), § 40, Anm., S. 100.

2 Friedrich Carl von Savigny, *System des heutigen Römischen Rechts*, Zweyter Band (Berlin: Veit und Camp 1840), § 60, S. 1f. Bereits Johann Gottlieb Fichte, *Grundlage des Naturrechts nach den Principien der Wissenschaftslehre* (1796), Fichtes Werke, hrsg. v. I.H. Fichte (Nachdruck Berlin: Walter de Gruyter, 1971), Bd. III, Zur Rechts- und Sittenlehre I, § 12, S. 121–123.

3 § 194 Abs. 1 BGB definiert im Kontext der Verjährung den „Anspruch“ als das „Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen“; das Unterlassen schließt dabei das Dulden mit ein, im Sinne eines Nichthinderns fremder Aktion.

zuerkennen, ist das Grundprinzip einer jeden modernen staatlichen Rechtsordnung westlicher Prägung.<sup>4</sup>

Obwohl die Rechtssubjektivität des Menschen in § 1 BGB eher lakonisch-rechtstechnischen Ausdruck gefunden hat<sup>5</sup>, ist die besondere Qualität des Menschen, als Person Träger von Rechten und Pflichten sein zu können, Basis nicht allein unserer bürgerlichen Rechtsordnung: Es war ein wichtiges Anliegen der deutschen Wissenschaft vom Öffentlichen Recht im 19. Jahrhundert, den aus dem Zivilrecht stammenden Gedanken der Rechtssubjektivität des Menschen in einer adäquaten Weise auf das öffentliche Recht zu übertragen.<sup>6</sup> Er ist seither zur – nicht zuletzt: prozessualen – Grundlage auch des öffentlichen Rechts geworden. Im Jahre 1988 hat darum das Verwaltungsgericht Hamburg eine Klage der „Seehunde in der Nordsee“, vertreten durch eine Reihe von Natur- und Umweltschutzverbänden (und gerichtet gegen die Einbringung von Abfallstoffen in die Hohe See sowie deren Verbrennung auf Hoher See), abgewiesen, weil diese im Verwaltungsprozess mangels Rechtssubjektivität nicht beteiligungsfähig seien.<sup>7</sup>

Das Grundgesetz hat den Gedanken der allgemeinen Rechtsfähigkeit des Menschen dann 1949 aufgegriffen und auf Verfassungsebene verankert, dabei noch einmal – nach den Erfahrungen mit dem menschenverachtenden NS-Regime – normativ pointiert, nämlich in Art. 1 GG statuiert, dass jedem Menschen Würde zukommt und daraus die Fähigkeit eines jeden Menschen abzuleiten ist,

---

4 Hegel betont zu Recht das Bewusstsein durchgängiger Wechselseitigkeit von Rechten und Pflichten als Prinzip des Rechts, *Grundlinien* (s. Fn. 1), § 155, S. 304 f., § 261, Anm., S. 408 f.

5 Die Vorschrift des § 1 BGB besagt: „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“

6 Georg Jellinek, *System der subjektiven öffentlichen Rechte* (1892), 2. Aufl. (Tübingen: J.C.B. Mohr [Paul Siebeck] 1905), S. 10, 193 ff.; bereits Friedrich Gerber, *Ueber öffentliche Rechte* (Tübingen: H. Laupp 1852), insbesondere S. 99. Dazu etwa Hartmut Bauer, *Über öffentliche Rechte*, DÖV 2021, S. 181–193; Christoph Enders, Die Freiheit des status subiectionis. Zur Geburt der Grundrechtsdogmatik aus dem Geist des Rechtsverhältnisses in Georg Jellineks „System der subjektiven öffentlichen Rechte“, in: Brugger u. a. (Hrsg.), *Faktizität und Normativität* (Tübingen: Mohr Siebeck 2016), S. 109–124.

7 VG Hamburg, NVwZ 1988, 1058. Hegel, *Grundlinien* (s. Fn. 1), § 44, Zusatz, S. 107, erklärt das so, dass „die Sache als Äußerlichkeit [...] keinen Selbstzweck (hat) [...]. Ein solches Äußerliche ist auch das Lebendige (das Tier) und insofern selber eine Sache“. Inzwischen – seit 1990 – genießen nach deutschem Recht Tiere zwar eine von Sachen unterschiedene besondere Stellung (§ 90a BGB). Als Rechtssubjekte sind sie aber nach wie vor nicht anerkannt; folgerichtig finden die für Sachen geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts auf sie entsprechende Anwendung. Die Kommentierung von Jürgen Ellenberger, in: Palandt, *Bürgerliches Gesetzbuch*, Kommentar, 80. Aufl. 2020, § 90 a, Rn. 1, spricht von einer „gefühlige(n) Deklamation“ ohne wirklichen rechtlichen Inhalt.

Träger von Menschen- und Grundrechten zu sein, die der Wahrung, dem äußeren Schutz seiner Würde dienen.<sup>8</sup>

Aus dieser Perspektive des Menschen als Person kann es aber auf den ersten Blick zwar Rechte der Person am eigenen Körper, nicht aber Rechte *des* Körpers geben. Die der Person zugeordneten Rechte kommen darum auch an ein Ende mit dem Tod des Menschen. So ist z. B. das durch Art. 14 Abs. 1 GG<sup>9</sup> unter anderem garantierte Erbrecht ein Recht der Lebenden, auch wenn seine Ausübung über den Tod hinauswirkt. Auch hat das Bundesverfassungsgericht zwar mit seiner Mephisto-Entscheidung (aus dem Jahre 1971) in der Sache einen postmortalen Ehrenschatz anerkannt.<sup>10</sup> Dieser postmortale Ehrenschatz knüpft indessen nicht nur an die aktuelle Präsenz und Intensität der Erinnerung an die verstorbene Person an und ist daher seiner Natur nach befristet.<sup>11</sup> Vor allem spricht viel dafür, dass es in den Fällen des postmortalen Ehrenschatzes in Wahrheit gar nicht um den Schutz der Verstorbenen, sondern der Hinterbliebenen geht, weil diese, solange die Erinnerung an ihre Familienangehörigen noch lebendig ist, ein berechtigtes Interesse daran haben, wie deren Charakter und Lebensleistung in der Öffentlichkeit dargestellt werden, kurz, die Wahrung der Familienehre verlangen können. Ihnen steht darum prozessual auch die Geltendmachung dieses postmortalen rechtlichen Achtungsanspruchs vor Gericht zu.<sup>12</sup> Es geht also um den Schutz der Lebenden als Personen, nicht der Toten.

---

**8** Vgl. Christoph Enders, *Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung* (Tübingen: J.C.B. Mohr [Paul Siebeck] 1997), S. 428, 502f.; Art. 1 GG lautet: „(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

**9** Nach Art. 14 Abs. 1 GG werden das „Eigentum und das Erbrecht [...]“ gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“

**10** BVerfGE 30, 173 (194), im Nachgang zu BGHZ 50, 133; vgl. auch BGHZ 107, 384 – Emil Nolde.

**11** Eine soziale Übereinkunft und rechtsimmanente Beschränkung, die z. B. auch das Kunsturhebergesetz von 1907 dokumentiert, indem es das Recht am eigenen Bild nach dem Tod des Abgebildeten auf einen Zeitraum von 10 Jahren begrenzt, § 22 KUG. Exakt lassen sich die zeitlichen Grenzen postmortalen Persönlichkeitsschutzes nicht definieren. Der zweite Leitsatz der Entscheidung des BGH in BGHZ 107, 384 (aus dem Jahre 1989) besagt etwa: „Der postmortale Persönlichkeitsschutz eines bekannten Malers ist 30 Jahre nach dessen Tod noch nicht entfallen.“

**12** BVerfG NJW 2001, 2957.

## 2 Die verkörperte Person

### 2.1 „Körper“ als rechtsfähige Funktionseinheiten des Rechts

Aber kennt nicht das öffentliche Recht „Körperschaften“ und meint damit Personen, Subjekte im Rechtssinne, die Rechte innehaben und Adressaten von Pflichten sind?<sup>13</sup> Kann also nicht doch ein Körper als solcher Träger von Rechten und Pflichten sein?

In der Tat hat *Thomas Hobbes* 1640 in seiner Schrift „Elements of Law, Natural & Politic“ (Menschliche Natur und politischer Körper) den Staat als *politischen Körper* bezeichnet<sup>14</sup>, zu dem sich eine Menge Menschen um ihrer inneren, wie äußeren Sicherheit willen vereinigt. Der Staat, als von Gesetzen, die der Souverän gibt, beherrschtes Ganzes, hat danach insgesamt *dienende Funktion*, er gewährleistet den in ihm verbundenen Menschen die sonst prekäre Sicherheit.<sup>15</sup> Diesen Zusammenhang – Vereinigung der Vielen zu einem „politischen Körper“<sup>16</sup> – veranschaulicht das bekannte Titelbild von Hobbes' späterer Schrift *Leviathan* (1651).

Hier, im 17. Kapitel des *Leviathan*, spricht allerdings Hobbes gar nicht mehr vom „politischen Körper“, sondern hebt die *Personqualität des Staates* hervor<sup>17</sup>: „the Multitude so united in one Person, is called a COMMON-WEALTH“, die „zu einer Person vereinte Menge (nennt man) *Staat*“. Die Menschen bilden also nicht eine mehr oder weniger geordnete und eingehegte Masse, organisieren sich nicht lediglich in einem sozialen Netzwerk. Sie bilden durch ihre Vereinigung vielmehr *eine Person*, die man Staat nennt und die, in Gestalt des souveränen Herrschers – nach Hobbes dem Inbegriff dieser Personalität des Staates – ausgestattet ist mit der höchsten Gewalt. Wenn nun Hobbes den Staat zugleich als „künstlichen

<sup>13</sup> Ernst Forsthoff, *Lehrbuch des Verwaltungsrechts*, 10. Auflage (München: C.H. Beck 1973), S. 484, 491; neben der Körperschaft des öffentlichen Rechts als mitgliedschaftlich organisiertem rechtsfähigem Verband des öffentlichen Rechts sind Anstalt und Stiftung als weitere Arten juristischer Personen des öffentlichen Rechts anerkannt, vgl. auch § 89 Abs. 2 BGB.

<sup>14</sup> Thomas Hobbes, *Menschliche Natur und politischer Körper* (1640) (Hamburg: Felix Meiner 2020), S. 119 ff.

<sup>15</sup> Hobbes, *Menschliche Natur und politischer Körper* (s. Fn. 14), S. 120, 122.

<sup>16</sup> Dasselbe sprachliche Bild gebraucht *John Locke*, Zwei Abhandlungen über die Regierung (1690), hrsg. v. W. Euchner (Frankfurt/M.: Suhrkamp 1977), II., §§ 95, 96, 97, S. 260 f.

<sup>17</sup> Thomas Hobbes, *Leviathan* (1651), hrsg. v. I. Fetscher (Frankfurt/M.: Suhrkamp 1984), 17. Kap., S. 134 f.

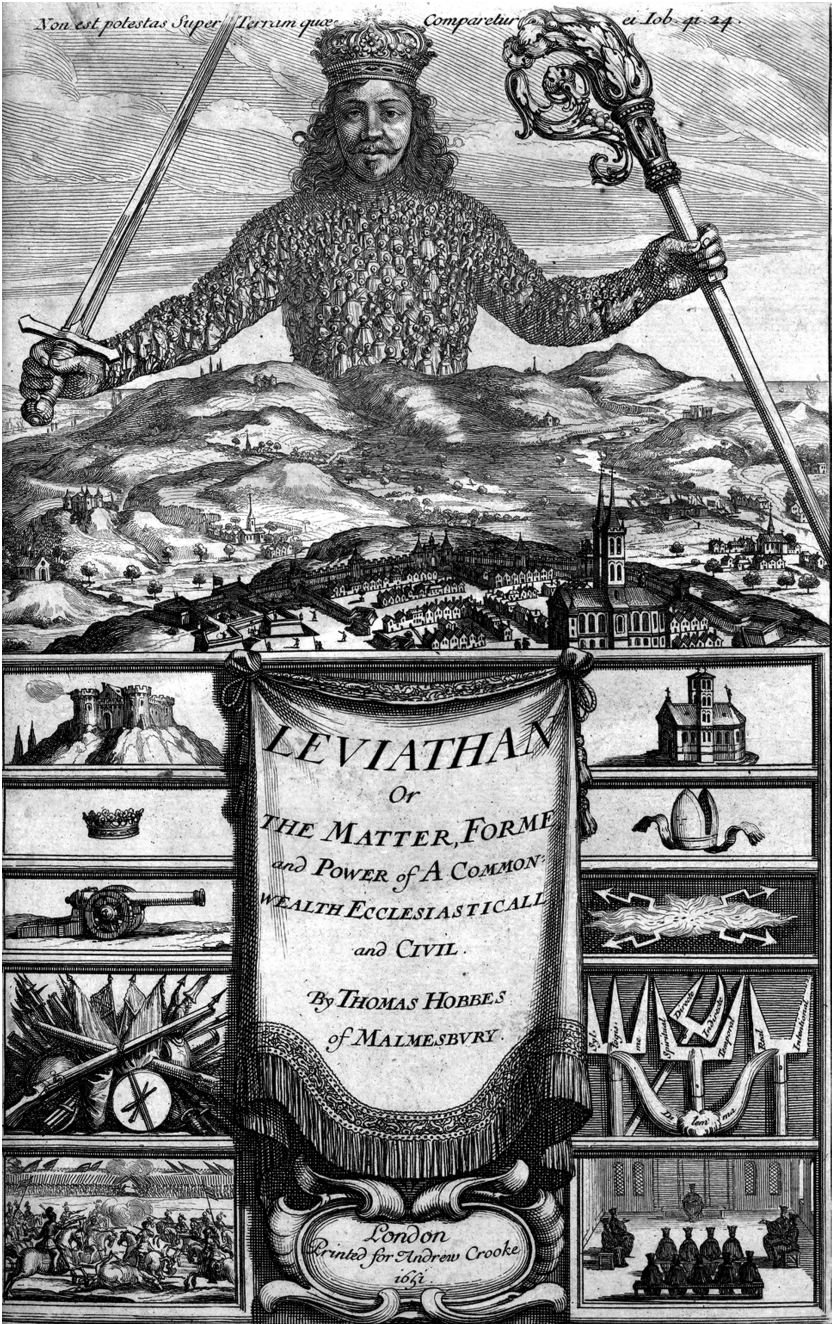


Abbildung 1: Frontispiz von Hobbes' Leviathan

Menschen“ bezeichnet<sup>18</sup>, so ist das doppeldeutig: Hier wird einerseits auf die Körperlichkeit des Menschen angespielt und diese dem Staat attestiert, der große Leviathan ist nichts anderes als ein künstlicher Mensch; andererseits aber auf die Subjektqualität, seine Eigenschaft, Person zu sein und demgemäß mit Rechten (und Pflichten) ausgestattet. Im Übrigen verwendet Hobbes den Begriff des Körpers (Body Politique) im Leviathan nur noch für „untergeordnete“ (dem Staat nachgeordnete) politische Vereinigungen<sup>19</sup>, die er, insoweit analog zur Beschreibung des Staates, als „künstliche oder fiktive Körper“ bezeichnet.

Auch wir gebrauchen heute in diesem Sinne im öffentlichen Recht den *Begriff der Körperschaft*<sup>20</sup>, um die rechtliche Verkörperung (im Sinne einer funktional-organisatorischen Verfestigung) einer sich aus und über ihren Mitgliedern konstituierenden Einheit zu bezeichnen, der Rechtspersönlichkeit zukommt und besondere Rechtsmacht gegenüber den ihr zugehörigen Mitgliedern<sup>21</sup>: Die Universitäten sind etwa Körperschaften (vgl. § 2 Abs. 1 SächsHSFG), die Gemeinden oder Landkreise Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. § 1 Abs. 3 SächsGemO; § 1 Abs. 2 SächsLKrO). In gleicher Weise sprechen wir dem Staat selbst, der nach Georg Jellinek begrifflich durch die ihm wesentlichen Elemente Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt – insoweit auch durch körperschaftliche Züge<sup>22</sup> – gekennzeichnet ist, Rechtspersönlichkeit zu.<sup>23</sup> Der Vorstellung von der Rechtspersönlichkeit des Staates kommt in der Entwicklung des deutschen öffentlichen Rechts, seit Eduard Albrechts berühmter Rezension von Romeo Maurenbrechers Staatsrecht im Jahr 1837, sogar Vorbildfunktion zu, indem sie eine Form liefert, wie sich unter den Rahmenbedingungen einer modernen politischen Ordnung durch (relative) Verselbständigung in einer eigenen Rechtspersönlich-

---

18 Hobbes, *Leviathan* (s. Fn. 17), Einleitung, S. 5: „Denn durch Kunst wird jener große *Leviathan* geschaffen, genannt *Gemeinwesen* oder *Staat*, auf lateinisch *civitas*, der nichts anderes ist als ein künstlicher Mensch“; etwa auch 21. Kapitel, S. 164. Dazu Thomas Vesting, *Staatstheorie* (München: C.H. Beck 2018), Rn. 150, 157.

19 Hobbes, *Leviathan* (s. Fn. 17), 22. Kapitel, S. 173 ff.

20 Zur Vorgeschichte im frühmodernen Territorialstaat Vesting, *Staatstheorie* (s. Fn. 18), Rn. 133 ff. (Körperschaft als *persona ficta*).

21 Dazu etwa Forstthoff, *Lehrbuch des Verwaltungsrechts* (s. Fn. 13), S. 485 ff., 489; neben der Körperschaft als juristischer Person des öffentlichen Rechts sind als Typen juristischer Personen anerkannt Anstalt und Stiftung vgl. auch § 89 Abs. 2 BGB.

22 Georg Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, 2. Aufl. (Berlin: O. Häring 1905), S. 395: „Das herrschaftliche und genossenschaftliche Element ist in der staatlichen Körperschaft zur notwendigen Einheit verknüpft“.

23 Jellinek, *Allgemeine Staatslehre* (s. Fn. 22), S. 175. Nach Jellinek, *System* (s. Fn. 6), S. 194 f., ist der Staat Rechtssubjekt erst, indem er sich als rechtlich beschränkt auffasst, ansonsten nur Machtsubjekt.

keit auch andere funktional definierte, dem Staat nach- und untergeordnete Einheiten juristisch konstruieren lassen<sup>24</sup>, die als Personen des öffentlichen Rechts bestimmte öffentliche Aufgaben erfüllen.<sup>25</sup>

Es besteht aber kein Zweifel, dass mit der körperschaftlichen Organisation und der Rechtspersönlichkeit der daraus erwachsenden, funktional bestimmten Einheit auch durchsetzbare Rechtsansprüche, gerade im Innenverhältnis zu den ihr mitgliedschaftlich Zugehörigen, einhergehen – wenn auch im modernen Verfassungsstaat auf der Basis der verfassungsmäßigen Rechtsordnung und für die dem Staat unter- und nachgeordneten Einheiten durch staatliche Aufsichtsrechte eingehegt.<sup>26</sup>

Die körperschaftliche Organisation mündet dergestalt in eigene Rechte des so gebildeten Körpers, der dadurch nicht einfach Objekt, Konstrukt oder Einrichtung des Rechts ist, sondern selbst Rechtssubjekt.

## 2.2 Eigenständige (Selbst-) Zwecksetzung als Merkmal

Was macht diese Subjektqualität einer Körperschaft näher aus? Wenn wir im dargelegten Sinne von „Körperschaft“ sprechen, bezeichnen wir die Verkörperung der Einheit vielfältiger Einzelinteressen, deren Einheit sich durch personale Mitgliedschaft der Interessenträger oder auch deren Gebietszugehörigkeit definiert. Entscheidend ist aber die eigenständige, sämtliche Einzelne und ihre Interessen verbindende *einheitliche und eigenständige Zwecksetzung* im Namen und zu Lasten der verbundenen Einzelnen. Mit dieser rechtlich anerkannten Befähigung zur selbständigen Zwecksetzung, die der juristischen Person in Analogie zur natürlichen Person zuerkannt wird, ist die verkörperte Einheit als Subjekt im Rechtssinne konstituiert. Es ist also nicht der Körper als solcher Rechtsträger, der uns allerdings die Einheit versinnbildlicht und es erlaubt, sie mit einem Namen zu versehen („die“ Universität hat entschieden, gehandelt, eine Regelung getroffen

<sup>24</sup> Forsthoff, *Lehrbuch des Verwaltungsrechts* (s. Fn. 13), S. 484 m. Fn. 1.

<sup>25</sup> Vgl. auch Vesting, *Staatstheorie* (s. Fn. 18), Rn. 140.

<sup>26</sup> § 6 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes belegt beispielhaft, dass der Staat Inhaber durchsetzbarer Rechte ist; dort heißt es in Absatz 1: „Der Verwaltungsakt [...] kann mit den Zwangsmitteln nach § 9 durchgesetzt werden ...“ Auch den Staat kann man als Gebietskörperschaft verstehen, wenn auch durch seine Ausschließlichkeit als Gebietskörperschaft eigener Art; es kann insbesondere kein den Staat als souveräne Macht ermächtigendes und beschränkendes Gesetz geben. Im Innenverhältnis ordnet die Verfassung die staatlichen Funktionen und das Verhältnis zu den rechtsunterworfenen Individuen. Rechte und Pflichten des Staates im Außenverhältnis lassen sich demgegenüber nur aus dem Völkerrecht ableiten.

...), sondern das, was er verkörpert, die einheitliche und eigenständige Zwecksetzung, ist das Subjekt im Rechtssinne. Allgemein kennzeichnet darum juristische Personen, dass sie als rechtlich-organisatorische Funktionseinheiten eigenständig die durch sie gebündelten wirtschaftlichen oder ideellen Zwecke verfolgen. Es handelt sich um „Zweckgebilde der Rechtsordnung“<sup>27</sup>, die bestimmten Zwecken zu dienen bestimmt und doch von der Rechtsordnung dafür ausgestattet und anerkannt sind, als Rechtssubjekte eigenständig Zwecke und darin in gewissem Umfang, nämlich nach den konstitutiven und begrenzenden Maßgaben der Rechtsordnung, sich selbst als Zweck zu setzen.

### 2.3 Die versinnbildlichende Bedeutung und Zufälligkeit der Körperlichkeit im Recht

Die Vorstellung einer körperlichen Existenz (wie im Rechtsbegriff der „Körperschaft“) hat damit für die Konstruktion des Subjekts im Rechtssinne (der Rechtsperson), wie ja schon allgemein in der gängigen Rede von der „Verkörperung“ eines ideellen Sachverhalts deutlich wird, eine bloß versinnbildlichende Bedeutung. Sie zeigt im Kontext der Begründung von Rechtssubjektivität juristischer Personen die Einheit zurechenbarer und äußerlich wirksamer Zwecksetzung an.

In die nämliche Richtung weist eine von *Gustav Radbruch* in seiner Rechtsphilosophie von 1932 formulierte Überlegung<sup>28</sup>: Die „gleiche Rechtsfähigkeit, die das Wesen der Person ausmacht, wohnt Menschen und menschlichen Verbänden nicht inne, sondern wird ihnen erst von der Rechtsordnung beigelegt ... Alle Personen, die physischen wie die juristischen, sind Geschöpfe der Rechtsordnung ...“ Daran anknüpfend lässt sich sagen: Es wird jeder „Verkörperung“ die Subjektivität, also die Rechtsfähigkeit von ihrem Subjekt vermittelt. Das Subjekt wiederum ist auf die Anerkennung seiner Befähigung zur Selbstzwecksetzung durch die Rechtsordnung angewiesen. Das gilt für die Subjektqualität des Menschen selbst; die staatlichen Rechtsordnungen, die westlicher Kultur- und Rechtstradition entsprechen, erkennen sie allerdings dem Grunde nach ohne Wenn und Aber an – denn der Mensch ist gemäß dieser Tradition als solcher rechtsfähig. Das gilt für eine Personenmehrheit oder irgendein sonstiges organisatorisches Zweckgebilde, dem die Befähigung zur eigenständigen Zwecksetzung

---

<sup>27</sup> BVerfGE 95, 220 (242).

<sup>28</sup> Gustav Radbruch, *Rechtsphilosophie* (1932), Studienausgabe, hrsg. v. R. Dreier/St.L. Paulson, 2. Aufl. (Heidelberg: C. F. Müller 2003), § 17, S. 125.

von der Rechtsordnung konstitutiv und zugleich begrenzend zugesprochen wird. Die äußere Erscheinung der (Rechts-) Subjektivität, auch wenn sie sich – wie in der Körperschaft des öffentlichen Rechts – in einem Körper abbildet, hat etwas Zufälliges.

## 3 Der Körper als „Eigentum“ und Gegenstand der Selbstbestimmung – Eigentum als Rechtssphäre

### 3.1 Der Körper als Sache und Eigentumsgegenstand

Darum kommt, wenn ein Mensch verstorben ist und es folglich dem Körper an Subjektqualität fehlt, auch der menschliche Körper als Sache, z. B. als möglicher Gegenstand eines Gewahrsamsverhältnisses in Betracht, das durch einseitige Verfügungsmacht des Gewahrsamsinhabers gekennzeichnet ist – wie § 168 StGB zeigt, der es unter Strafe stellt, wenn jemand „aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, (...) wegnimmt ...“<sup>29</sup>

Inhaber solchen Gewahrsams am Körper eines Verstorbenen oder von Körperteilen sind typischerweise die Angehörigen, Inhaber können aber auch sein ein Krankenhaus, ein Altersheim oder andere, die den Gewahrsam für die Angehörigen ausüben.<sup>30</sup> Ganz auf dieser Linie liegt die in der Zivilrechtswissenschaft wohl vorherrschende Auffassung, dass vom Körper abgetrennte Körperteile zu eigentumsfähigen Sachen werden, an denen (Sach-)Eigentum zunächst hat, wer von der Abtrennung des Körperteils betroffen ist.<sup>31</sup> Dem Körper und seinen Bestandteilen kann also die Qualität einer Sache zukommen, sie sind dann Objekte ohne alle Subjektivität, nicht Glied und konstitutiver Bestandteil, nur Gegenstand von Rechtsverhältnissen.

---

<sup>29</sup> In § 168 StGB heißt es (Absatz 1): „Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen [...] wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft [...]“

<sup>30</sup> Martin Heger, in: Lackner/Kühl, *Strafgesetzbuch*, Kommentar, 29. Auflage (München: C. H. Beck 2018), § 168 Rn. 3.

<sup>31</sup> BGH NJW 1994, 127.

### 3.2 Die Rechtssphäre: Eigentum im weiten Sinne

Als „Eigentum“ wird aber der menschliche Körper im westlichen Kulturkreis traditionell noch in einem anderen, weiteren Sinne angesehen, soweit sich nämlich auch in ihm die Rechtssphäre, die der Mensch (kraft seiner Autonomie) als Person und Rechtssubjekt beanspruchen kann, manifestiert („verkörpert“). Das zeigt beispielhaft die in *Immanuel Kants* Rechtslehre entwickelte Sphärentheorie. Nach Kants Definition zielt das Recht seinem Prinzip nach auf die gleiche Freiheit aller: Weil Kants „angeborenes Recht der Freiheit“ (des Menschen Recht auf Rechte) die gleiche Freiheit aller anderen als Realisierungsbedingung von Anfang an mitdenkt<sup>32</sup>, wie schon im Synonym des inneren Mein und (!) Dein zum Ausdruck kommt<sup>33</sup>, muss die eigene Freiheitsausübung, mit der jedes anderen nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen können, um rechtlich anerkannt und geschützt zu sein.<sup>34</sup>

Diese Betrachtung mündet nach *Kant* in allgemeine Regeln, nach denen das *äußere Mein und Dein* (in Unterscheidung zum inneren, „angeborenen“ Mein und Dein), für alle gültig zu bestimmen ist, mündet also in eine Eigentumsordnung nach Vernunftgrundsätzen. Und so beginnt die Rechtslehre in ihrem Ersten Teil mit dem Privatrecht und dem Satz (in § 1): „Das Rechtlich-Meine ... ist dasjenige, womit ich so verbunden bin, daß der Gebrauch, den ein anderer ohne meine Einwilligung von ihm machen möchte, mich lädieren würde.“<sup>35</sup> Der ganze Zweck des Staates ist es, die Allgemeingültigkeit jener Regeln über Erwerb und Innehabung des äußeren „Mein“ und „Dein“, die Verbindlichkeit der Eigentumsordnung also, durch seine Gesetze und ihre Durchsetzung im Sinne austeilender Gerechtigkeit sicherzustellen.

Zwar enthalten in der Sache – so *Kant* – „die Gesetze über das *Mein* und *Dein* im Naturzustande eben dasselbe, was die bürgerlichen vorschreiben, sofern

---

**32** Fichte, *Grundlage des Naturrechts* (s. Fn. 2), hat dieses auf wechselseitige Begrenzung angelegte ursprüngliche Freiheitsrecht das „Urrecht“ des Menschen genannt und als – allerdings notwendige – „blosse Fiction“ gekennzeichnet, S. 112, vgl. § 10, S. 112f., § 12, S. 120.

**33** Zur Begrifflichkeit *Immanuel Kant*, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre, Einteilung der Rechtslehre B., in: Werke, hrsg. v. W. Weischedel, Bd. IV (Wiesbaden: Insel 1956), S. 303–632, 345, 346.

**34** *Kant*, *Metaphysik der Sitten* (s. Fn. 33), Rechtslehre, Einleitung §§ B, C, auch Einteilung der Rechtslehre B., S. 337, 345; bereits ders., *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*, in: Werke (s. Fn. 33), Bd. VI (1964), S. 125–172, 144, 145. Zum folgenden auch Christoph Enders, „Mein Körper gehört mir“ – Das Menschenrecht der Bestimmung über sich selbst und die Phänomenologie seiner Grenzen, in: Götting/Sternberg-Lieben (Hrsg.), *Der Mensch als Ware*, 2010, S. 59–73, 62f.

**35** *Kant*, *Metaphysik der Sitten* (s. Fn. 33), Rechtslehre, § 1, S. 353.

dieser bloß nach reinen Vernunftbegriffen gedacht wird“.<sup>36</sup> Aber: Im Naturzustand ist „niemand des Seinen wider Gewalttätigkeit sicher“.<sup>37</sup> Erst im bürgerlichen, d.i. staatlichen Zustand wird jeder, „dessen, was Rechtens ist, teilhaftig“<sup>38</sup>, weil hier „jedem das, was für das Seine anerkannt werden soll, *gesetzlich* bestimmt (ist) und durch hinreichende Macht (die nicht die seinige, sondern eine äußere ist) zu Teil wird“.<sup>39</sup> Die Pflicht, den Naturzustand zu verlassen und in den staatlichen einzutreten, damit vernünftige Rechtsgrundsätze die Verhältnisse der Menschen zueinander beherrschen, formuliert Kant darum in seiner „Allgemeinen Einteilung der Rechtspflichten“ auch so: „*Tritt* ... in einen Zustand, worin jedem das Seine gegen jeden anderen gesichert sein kann“.<sup>40</sup>

Gemeint ist aber offenkundig mit dem „Mein und Dein“, mit dem „Seinen“, dessen ein jeder teilhaftig werden soll und, ist es einmal öffentlich-rechtlich (durch die allgemein verbindlichen Gesetze des staatlichen Zustands also) anerkannt, auch wirklich teilhaftig wird, nicht das Eigentum im engeren Sinne eines Eigentums an beweglichen und unbeweglichen Sachen. Gemeint ist die (*Eigen-*) *Rechtssphäre*, die die Rechtsordnung durch ihre Regeln den Einzelnen als Rechtssubjekten verbindlich zuerkennt und durch deren Festlegung sie zu anderen Rechtssubjekten in ein Rechtsverhältnis gesetzt werden. In dieser Zuordnung von Rechtssphären erfüllt sich, was Hegel als den Zweck des Rechtsinstituts Eigentum charakterisiert – dass sich die „Person ... eine äußere Sphäre ihrer Freiheit geben“ muss.<sup>41</sup>

Zwar wird eine solche Konstituierung von Rechtssphären durch die Rechtsordnung besonders deutlich, wenn wir sie anhand des Eigentums an Sachen exemplifizieren, insbesondere anhand des Grundstückseigentums. Dass und inwiefern Rechte aus dem wechselseitig gleichen Dürfen und Nicht-Dürfen aller ihr Maß empfangen, so dass die rechtlich den einen garantierten Verhaltensmöglichkeiten die aller anderen begrenzen, steht hier besonders anschaulich vor Augen: Die Nutzung meiner Rechtssphäre schließt andere und damit deren Übergriffe aus, umgekehrt aktualisiert die Überschreitung meiner Rechtssphäre sogleich das Störungsverbot und die entsprechenden Reaktionsansprüche der Betroffenen und kann weitere rechtliche Konsequenzen haben. Solange ich in meiner eigenen Rechtssphäre verbleibe, auf meiner Seite des Gartenzauns oder

---

<sup>36</sup> Kant, *Metaphysik der Sitten* (s. Fn. 33), Rechtslehre, § 44, S. 431; vgl. bereits § 41, S. 423 f.

<sup>37</sup> Kant, *Metaphysik der Sitten* (s. Fn. 33), Rechtslehre, § 42, S. 425.

<sup>38</sup> Kant, *Metaphysik der Sitten* (s. Fn. 33), Rechtslehre, § 43, S. 429; bereits § 41, S. 422 f.

<sup>39</sup> Kant, *Metaphysik der Sitten* (s. Fn. 33), Rechtslehre, § 43, S. 430.

<sup>40</sup> Kant, *Metaphysik der Sitten* (s. Fn. 33), Rechtslehre, Einteilung der Rechtslehre A., S. 344; auch § 42, S. 424 f.

<sup>41</sup> Hegel, *Grundlinien* (s. Fn. 1) § 41, S. 102.

der Hecke, kann meinen Freiheitsgebrauch niemand hindern, übersteige ich diese sichtbare und spürbare Grenze, werfe ich Gegenstände hinüber auf das andere Grundstück oder erzeuge ich unzumutbaren Lärm, überschreite ich meine Rechtssphäre, löse Abwehr- und möglicherweise Schadensersatzansprüche aus.

Der hier auf unbewegliche Sachen bezogene und beschränkte und (Eigen-) Rechtssphären besonders sinnfällig machende Eigentumsbegriff schöpft aber das von der Rechtsordnung in der Gestalt einer Rechtssphäre konstituierte „Mein“ und „Dein“ keineswegs aus, das entsteht, indem die individuelle Freiheitsentfaltung vom Recht in all denjenigen Auswirkungen verbindlich anerkannt wird, die die anderen Rechtssubjekte nicht ebensolcher Möglichkeiten beraubt. Kant bedient sich mit der Vorstellung von der rechtlich anerkannten individuellen Freiheitssphäre, wie sie in der begrifflichen Unterscheidung von „Mein“ und „Dein“ zum Ausdruck kommt, vielmehr eines sehr weiten Eigentumsverständnisses, wie es bereits der Rechtskonstruktion bei Hobbes oder Locke und besonders elaboriert bei Fichte zugrunde liegt, aber auch bei Hegel begegnet: So meint Hobbes, ein jeder könne aus den gesetzlichen Regeln entnehmen, „welche Güter er genießen und welche Handlungen er vornehmen darf, ohne von einem Mit-Untertanen belästigt zu werden. Und dies ist es, was man *Eigentum* nennt“.<sup>42</sup> Gleichsinnig will John Locke „unter der allgemeinen Bezeichnung *Eigentum*“ den Schutz des Lebens, der Freiheiten und des Vermögens verstanden wissen.<sup>43</sup> Nach *Johann Gottlieb Fichte*, der diesen Zusammenhang in seiner „Grundlage des Naturrechts nach den Principien der Wissenschaftslehre“ (1796) besonders prägnant und präzise formuliert hat, kann es „kein rechtliches Verhältnis ohne eine positive Bestimmung der Grenze geben, wie weit der Gebrauch der Freiheit jedes Individuums gehen solle: oder was dasselbe heißt, ohne Bestimmung des *Eigenthums* im weitesten Sinne des Worts, inwiefern es nemlich nicht etwa nur den Besitz liegender Gründe oder dergl., sondern Rechte auf freie Handlungen in der Sinnenwelt überhaupt bezeichnet“.<sup>44</sup> Im dergestalt weit aufgefassten Eigentum hebt sich, nach Hegel, „die bloße Subjektivität der Persönlichkeit auf“<sup>45</sup>; denn im persönlichen Eigentumsrecht an der Sache hat die Person ihr Dasein.<sup>46</sup> Darin liegt die funktional-notwendige Beziehung des Eigentums als äußeren Rechts zur (innerlich begründeten) Freiheit des Individuums, seinem freien Willen. Der Begriff der Sache muss demgemäß auch nach Hegel umfassend verstanden werden,

<sup>42</sup> Hobbes, *Leviathan* (s. Fn. 17), 18. Kap., S. 140.

<sup>43</sup> Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung* (s. Fn. 16), II, § 123, S. 278.

<sup>44</sup> Fichte, *Grundlage des Naturrechts* (s. Fn. 2), § 17 B., S. 195; vgl. bereits § 9, S. 112.

<sup>45</sup> Hegel, *Grundlinien* (s. Fn. 1), § 41 Zusatz, S. 102.

<sup>46</sup> Vgl. Hegel, *Grundlinien* (s. Fn. 1), § 40 Anm., S. 99, § 45, S. 107; § 51, S. 114 f.

nämlich „im allgemeinen Sinne als das der Freiheit überhaupt Äußerliche, wozu auch mein Körper, mein Leben gehört“.<sup>47</sup>

Versteht man das Eigentum so auf alle äußere Rechtswirksamkeit des Individuums ausgreifend, bedeutet Eigentumsschutz stets zugleich Persönlichkeitsschutz und verlangt umgekehrt Persönlichkeitsschutz notwendig Eigentumsschutz. Denn individuelle Freiheit verwirklicht sich – über das Eigentum hinaus, wie es an beweglichen und unbeweglichen Sachen besteht – in ihren sämtlichen äußeren, dem Einzelnen zurechenbaren Manifestationen und deren funktional notwendigen Voraussetzungen. Zu diesen, deren rechtliche Anerkennung insgesamt die (Eigen-) Rechtssphäre des Individuums ausmacht, gehört aber ohne weiteres die Körperlichkeit des Menschen. Hegel konnte darum konstatieren: „*Meinem Körper von andern angetane Gewalt, ist Mir angetane Gewalt*“<sup>48</sup> – wobei zur vollumfänglichen Erfüllung des Rechtsgebots gehört, sich seiner Freiheit in rechtlicher Hinsicht auch bewusst zu werden, d.h. sich selbst als Person wahrzunehmen und zu gerieren („sei eine Person“)<sup>49</sup>, insofern „die unmittelbare natürliche Existenz aufzuheben und sich die Existenz nur als die seinige, als freie Existenz zu geben“<sup>50</sup>, oder, wie es Kant formuliert: „sein *eigener Herr* (sui iuris) zu sein“.<sup>51</sup>

Das schließt die Möglichkeit des Einzelnen ein, in Körperverletzungen einzuwilligen. Grundrechtlich gewendet kann es daher zweifelhaft sein und ist es tatsächlich umstritten, wo diese Dispositionsmöglichkeit letztlich den ihr angemessenen Ort hat: Wird sie als Ausdruck des allgemeinen Rechts auf Selbstbestimmung geschützt durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG)<sup>52</sup> – oder ist sie im Grundrecht auf Leben und körperliche

<sup>47</sup> Hegel, *Grundlinien* (s. Fn. 1), § 40, S. 99.

<sup>48</sup> Hegel, *Grundlinien* (s. Fn. 1), § 48, Anm., S. 112.

<sup>49</sup> Hegel, *Grundlinien* (s. Fn. 1), § 36, S. 95: „Das Rechtsgebot ist daher: *sei eine Person und respektiere die anderen als Personen*“; bereits Kant formuliert als erste „Rechtspflicht“: „Sei ein rechtlicher Mensch“, als zweite Rechtspflicht dann das Respektsgebot: „Tue niemandem Unrecht“, *Metaphysik der Sitten* (s. Fn. 33), Rechtslehre, Allgemeine Einteilung der Rechtspflichten, S. 344.

<sup>50</sup> Hegel, *Grundlinien* (s. Fn. 1), § 57, Anm., S. 123.

<sup>51</sup> Kant, *Metaphysik der Sitten* (s. Fn. 33), Rechtslehre, Allgemeine Einteilung der Rechte, S. 345, wo diese Qualität als unmittelbare Konsequenz des „angeborenen Rechts“ der Freiheit erscheint. Etwas anders versteht Kant sie im *Gemeinspruch* (Fn. 34) als Attribut bürgerlicher Selbständigkeit, das den Aktivbürger von den bloßen Schutzgenossen unterscheidet, S. 150.

<sup>52</sup> BVerfGE 142, 313 (339 Rn. 74); 153, 182 (260 f., Rn. 204 ff., 207). In Art. 2 Abs. 1 GG heißt es „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“; in Art. 1 Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Unversehrtheit verankert (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG)<sup>53</sup>? Dass dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit eine subjektiv-rechtliche Verfügungskomponente innewohnt, ist jedenfalls klar und mit dem Charakter eines jeden subjektiven Rechts notwendig verbunden.

### 3.3 Der Körper und seine Befindlichkeit als Basis der Persönlichkeit

Zu diesen Überlegungen fügt sich, dass der Bundesgerichtshof (BGH) in einer Entscheidung vom 9. November 1993<sup>54</sup> „das Recht am eigenen Körper als gesetzlich ausgeformten Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ verstanden wissen wollte. Schutzgut des § 823 Abs. 1 BGB – der unter anderem auch den Körper als Bestandteil der individuellen Rechtssphäre schützt<sup>55</sup> – sei nämlich „nicht die Materie, sondern das Seins- und Bestimmungsfeld der Persönlichkeit, das in der körperlichen Befindlichkeit materialisiert ist“, m.a.W. schützt die Vorschrift des § 823 Abs. 1 BGB den Körper als Bestandteil der individuellen Rechtssphäre, für die auch die körperliche Befindlichkeit eine zentrale Rolle spielt, nicht einfach nur der Körper als Sache. Es werden, um noch einmal mit *Fichte* zu sprechen, die in der Sinnenwelt erscheinenden „Bedingungen der Persönlichkeit“ als Rechte gedacht.<sup>56</sup> Konsequenz formuliert der BGH: „Die Vorschrift des § 823 Abs. 1 BGB schützt den Körper als Basis der Persönlichkeit“.

Damit werden nicht dem Körper oder einzelnen seiner Bestandteile Rechte zugesprochen. Der Körper, seine Integrität und insgesamt die körperliche Befindlichkeit werden unter dem Aspekt des Selbstbestimmungsrechts, als dessen Funktion und als persönlichkeitsbildendes Moment verstanden. An der solcherart persönlichkeitsrechtlich interpretierten Körperlichkeit können unter bestimmten Umständen auch vom Körper getrennte, aus ihm herausgelöste Bestandteile Anteil haben – dann nämlich, wenn sie nach dem Willen des Rechtsträgers ihre Funktion für seine körperliche Befindlichkeit behalten, so etwa, wenn sie reimplantiert

---

53 BVerfGE 128, 282 (300, 302); 133, 112 (131 Rn. 49). Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG „hat [jeder] das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. [...] In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden“.

54 BGH NJW 1994, 127.

55 Die Vorschrift des § 823 Abs. 1 BGB normiert: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

56 Fichte, *Grundlage des Naturrechts* (s. Fn. 2), § 9, S. 112.

werden sollen: die zum Zwecke der Eigentransplantation entnommenen Haut- oder Knochenbestandteile, das für eine Eigenblutspende vorgesehene Blut, die für eine spätere Befruchtung entnommene Eizelle.

Denn das Selbstbestimmungsrecht, das die (Eigen-) Rechtssphäre in den Grenzen der rechtlich anerkannten Verfügungsmöglichkeiten des Rechtssubjekts definiert, verklammert abgetrennte Körperbestandteile mit dem Körper im Zeichen „körperlicher Befindlichkeit“ zu einer funktionalen Einheit. So kann etwa auch Sperma, das zu Zwecken der Fortpflanzung kryokonserviert wird, um zu einem späteren Zeitpunkt die körpertypische Funktion der Fortpflanzung zu erfüllen, als Element der körperlichen Befindlichkeit gelten, das der – vom Rechtsträger gewollten – Bewahrung körperlicher Funktionen dient und insofern eine funktionale Einheit mit der lebendigen körperlichen Existenz des Rechtsträgers bildet.

Zivilrechtlich hat dieser Umstand eine so schlichte wie handfeste Konsequenz: Die schuldhafte Vernichtung des Spermas – etwa durch die Universitätsklinik, die es zur weiteren Verwendung aufbewahren soll – führt als Körperverletzung zu einem Schmerzensgeldanspruch des Verletzten (auf der Basis von §§ 823 Abs. 1, 847 BGB).

## 4 Rechte des menschlichen Körpers als Grenzen individuellen Verhaltens?

Man könnte daran denken, dem menschlichen Körper Rechte zuzusprechen, soweit er individuelles Verhalten auch insofern rechtlich zu begrenzen vermag, als er *nicht* der Rechtssphäre des lebenden Menschen, also einer Person zugehört, auch nicht in dem soeben erörterten erweiterten Verständnis.

Einen solchen von der Person und ihrer Rechtssphäre losgelösten rechtlichen Schutz des menschlichen Körpers scheint etwa das Strafrecht mit seinem Verbot, die Totenruhe zu stören, zu konstituieren. „Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers wegnimmt ...“ wird allerdings bestraft (§ 168 StGB), verletzt indessen nicht gleich eigenständige Körperrechte. Dagegen spricht schon, dass hier der „Gewahrsam“ an Körper oder Körperteilen von Berechtigten ausgeübt wird, die von dem oder der Verstorbenen verschieden sind. Vor allem aber weist das Schutzgut des Verbots über die private Rechtssphäre hinaus, sei sie nun in Gestalt des postmortalen Achtungsanspruchs der Verstorbenen oder aber der Familienehre der hinterbliebenen Angehörigen (s. oben I) betroffen: Für eine Gesellschaft ist der wertschätzende Umgang mit ihren Toten eine Frage von allgemeinem, überindividuellem Interesse. Als Schutzgut

der Norm wird darum jedenfalls auch das *Pietätsgefühl der Allgemeinheit* angesehen.<sup>57</sup>

Hier scheint ein weiteres Grundprinzip unserer Rechtskultur auf: Dieses läuft nicht auf eine wie auch immer geartete eigene Berechtigung des Körpers hinaus. Rechte setzen Rechtspersönlichkeit voraus, an der es dem Körper, losgelöst von der Person und ihrer (Eigen-) Rechtssphäre fehlt. Soweit der Schutz des Rechts in der einen oder anderen Weise nicht unmittelbar den Lebenden gilt, ist aber doch der Körper von Menschen im Ganzen wie in seinen Teilen und biologischen Bauelementen, damit auch in seiner „Natürlichkeit“, als Ausdruck der Natur des Menschen, ein Gegenstand von Achtung.

Ausdruck findet dieses Grundprinzip unserer Rechtskultur in der Anerkennung ungeschriebener Verhaltensmaßstäbe, wie sie sich unter dem Begriff des „Sittengesetzes“ zusammenfassen lassen („gute Sitten“; „öffentliche Ordnung“).<sup>58</sup> Sie stellen nicht nur Verhaltensmaßstäbe für den zwischenmenschlichen Umgang auf, sie beziehen sich auf die Entstehungsbedingungen menschlichen Lebens ebenso wie auf den angemessenen Umgang mit Toten und ihrem Körper. An solchen Verhaltensmaßstäben orientiert sich die Rechtsordnung der Sache nach oder ausdrücklich etwa dann, wenn es darum geht, einen manipulativen Umgang mit der körperlich-genetischen Disposition des Menschen zu verhindern, der einer wie auch immer motivierten Funktionalisierung und Instrumentalisierung dient. So kann der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung von vornherein keine patentierbare Erfindung sein. Und für Verfahren zur gentechnischen Manipulation der menschlichen Keimbahn oder für die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken werden keine Patente erteilt, weil sie ungeschriebene sozial-ethische Maßstäbe missachten (vgl. §§ 1a, 2 PatG).<sup>59</sup>

In dieser objektivierenden Stoßrichtung, wie sie sittlich begründeten Verhaltensmaßstäben eigen ist, kann sich am Ende der Schutz der Körperlichkeit sogar *gegen* das Rechtssubjekt richten, in dessen Integritätsinteresse Körperlichkeit sonst gewöhnlich Schutz erfährt. Der Schutz der eigenen Körperlichkeit beschränkt dann dessen Bestimmung über sich selbst – wie die strafrechtliche

57 Vgl. Heger, in: Lackner/Kühl (s. Fn. 30), § 168 Rn. 1.

58 Vgl. hierzu Enders, „Mein Körper gehört mir“ (s. Fn. 34), S. 66 f., 70 ff.

59 In § 1a Abs. 1 PatG heißt es: „Der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung, einschließlich der Keimzellen, sowie die bloße Entdeckung eines seiner Bestandteile, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, können keine patentierbaren Erfindungen sein [...]“; § 2 PatG statuiert in Absatz 1: „Für Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde, werden keine Patente erteilt [...]“

Begrenzung einer rechtfertigenden Einwilligung in Körperverletzungen, § 228 StGB<sup>60</sup>, zeigt.

Derlei Autonomiebeschränkungen wollen freilich allesamt nicht Rechte des Körpers<sup>61</sup> statuieren. Sie zeugen von der Achtung vor der Körperlichkeit des Menschen und deren natürlicher Disposition und rekurren für diesen Achtungsanspruch normativ auf Regeln der Sittlichkeit, wie sie selbst in einer aufgeklärten und diversen Gesellschaft – so jedenfalls das Postulat – für allgemeinverbindlich erachtet werden: die guten Sitten, die öffentliche Ordnung – mag eine solche Grenzziehung durch Berufung auf vor- und außerrechtliche Grundsätze im Recht des demokratischen Rechtsstaats auch noch so schwierig und problematisch sein.

## 5 Schluss: Keine Berechtigung des menschlichen Körpers aus eigenem Recht

Der Körper ist Bestandteil der individuellen (Eigen-)Rechtssphäre, die die äußere Erscheinung der Rechtspersönlichkeit des Menschen und ihre Wirkungen in der Erfahrungswelt erfasst und vor Übergriffen schützt. Als Gegenstand der Achtung begegnet der menschliche Körper darüber hinaus – auch in seinen natürlich gegebenen Anlagen – als Schutzgut in allgemein als verbindlich erachteten Verhaltensregeln sozial-ethischen Charakters, wie sie unter dem Titel der „guten Sitten“ oder der „öffentlichen Ordnung“ vom Recht inkorporiert werden. Dagegen kommt dem menschlichen Körper keine Berechtigung aus eigenem Recht zu. Rechte des Körpers im eigentlichen Sinne gibt es nicht.

---

**60** § 228 StGB normiert: „Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.“

**61** Vgl. auch Kristian Kühl, in Lackner/Kühl (s. Fn. 30), § 228 Rn. 11; es gehe um das Allgemeininteresse am Erhalt der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit.

